

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Entstaubungstechnik Schwarzenberg GmbH

Die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Angebote und Lieferungen; sie schließen die Geltung zuwiderlaufender Bedingungen, die von Abnehmern auf Auftragsforderung, oder andere Weise gestellt worden, aus. Unsere Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, sowie für spätere Aufträge, bis dem Abnehmer eine Änderung mitgeteilt, oder ein Auftrag besonders in anders lautendem Sinne bestätigt wird. Darüber hinaus finden die allgemeinen Bedingungen für Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte des VDMA ergänzend Anwendung.

1. Angebot und Vertragsschluss

1. An unsere Angebote halten wir uns, sofern individuell nichts anderes vereinbart ist, 4 Wochen gebunden.
2. Aufträge, auch solche die unseren Vertretern erteilt werden, müssen um Rechtswirkung auszulösen, von uns schriftlich angenommen werden. Der Inhalt unseres Bestätigungsschreibens ist für das Vertragsverhältnis maßgebend. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden durch diese Bedingungen aufgehoben, ohne dass es im Einzelfalle eines Widerspruchs bedarf.

Nebenabreden bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart ab unserem Werk Schwarzenberg zuzüglich Frachtkosten. Tritt eine wesentliche Veränderung folgender Preisfaktoren: Werkstoffe, Löhne, Energiekosten, Zölle etc. ein, so kann jeder Vertragspartner die Neufestsetzung im Verhandlungswege verlangen.
2. Die von uns benannten Preise verstehen sich grundsätzlich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Den vereinbarten Preisen wird derjenige Mehrwertsteuersatz hinzugerechnet, der zu dem Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung oder Leistung maßgebend ist.
3. Die Zahlungen bis zu einem Rechnungsbetrag von 1.000,00 € sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Für Rechnungsbeträge über 1.000,00 € ist ein Zahlungsziel von 30 Tagen verbindlich. Sollte eine Zahlung bis zu diesem Zeitpunkt durch den Auftraggeber nicht vorgenommen sein, kommt er vom Fälligkeitstage an in Verzug. Die Verzugszinsen betragen mindestens 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank. Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Verzug; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
4. Skontoabzug darf nur nach vorheriger Festlegung im Vertrag vorgenommen werden.
5. Sind Gegenansprüche des Auftraggebers anerkannt, bzw. sind diese gerichtlich festgestellt, so kann der Auftraggeber mit seinen Gegenansprüchen aufrechnen, bzw. seine Leistungen verweigern, oder sie zurückhalten. Liegen die Fälle der Anerkennung von Gegenansprüchen bzw. deren gerichtlicher Feststellung nicht vor, kann der Auftraggeber wegen seiner Gegenansprüche seine Leistung nicht verweigern, oder sie zurückhalten sowie mit Ihnen aufrechnen.

3. Lieferung

1. Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggeber diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten des Lieferanten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahmen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so geht sie Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.
2. Darüber hinaus ist im kaufmännischen Verkehr ein Schadensersatz des Auftraggebers wegen Verzuges oder Nichterfüllung ausgeschlossen, es sei denn der Schaden beruht auf der Verletzung von Kardinalpflichten.
3. Wird nach Bestätigung des Auftrags durch eine Vermögensverschlechterung des Auftraggebers der Zahlungsanspruch von ETS gefährdet, sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen. Sollte Letztere nicht binnen einer Frist von 8 Tagen nach Erhalt der Aufforderung zur Zahlung eingegangen sein, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Wir sind außerdem zum Rücktritt berechtigt, wenn der Auftraggeber die Ware bis zum Ablauf der Bezugsfrist nicht abgerufen hat. Unsere weitergehenden Ansprüche werden hierdurch nicht berührt.
4. Höhere Gewalt: Wenn der Lieferant an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B. Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist an angemessenem Umfang. Wird durch die eben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei. Auch im Falle von Streik und Ausspürung verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei. Dies gilt auch dann, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

4. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen ETS und dem Auftraggeber vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Auftraggeber in laufende Rechnungen buchen (Kontokorrentvorbehalt).
2. Bei vertragwidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Abnehmer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Abnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir die Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die

gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Factura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Auftraggeber nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, dann können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

5. Wird der Liefergegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer bewahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

6. Der Abnehmer tritt uns auch die Forderungen zu Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als ihr Wert, die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

5. Gewährleistung

1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder er wird innerhalb der Gewährleistungsfrist schadhaft, so hat ETS – nach seiner Wahl – unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Die Feststellung solcher Mängel muss ETS unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen zehn Tagen nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit – schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Auftraggeber; sie endet jedoch spätestens 12 Monate, nachdem die Ware das Werk des Lieferanten verlassen hat, sofern vertraglich nicht anders vereinbart.

6. Haftung

1. ETS haftet für Schäden, die auf vorsätzliches, oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer selbst oder ihrer leitenden Angestellten zurückzuführen sind, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitende Angestellte – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Darüber hinaus werden Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche – auch solcher aus Sachmängelgewährleistung – ein Rücktrittsrecht.
4. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Schwarzenberg.
2. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird durch den Sitz des Auftragnehmers bestimmt, nach seiner Wahl auch durch den Sitz des Auftraggebers.

8. Geltendes Recht

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
2. Für diesen Vertrag unterwerfen sich die Parteien dem deutschen Recht, insbesondere dem deutschen Privat- und Handelsrecht.

ETS GmbH 04/2015

Bankverbindungen:

Deutsche Bank AG Zwickau
BLZ 870 700 00
Kto. 3 100 67400
IBAN: DE06 8707 0000 0310 0674 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Erzgebirgssparkasse
BLZ 870 540 00
Kto. 3 990 032 878
IBAN: DE17 8705 4000 3990 0328 78
BIC: WELADED1STB

USt.-ID: DE 141031558
St.-Nr.: 218/108/00221
FA Schwarzenberg